

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WALLENHORST

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 11. September 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Gemeinde Wallenhorst wird vom **22. bis 26. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten am **Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie am **Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, **Zimmer E.22** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Raum ist barrierefrei, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte diesen ohne fremde Hilfe aufsuchen können.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsisches Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **22. bis 26. August 2016, spätestens am 26. August bis 16 Uhr** bei der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 21. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden alle wahlberechtigten Personen, die am 31. Juli 2016 mit Hauptwohnung in Wallenhorst gemeldet sind. Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, um sicherzustellen, dass sie ihr Wahlrecht ausüben können.
4. Jede in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
5. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 9. September 2016, 13.00 Uhr, bei der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.wallenhorst.de ein Online-Wahlscheinantrag bereit. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

6. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten, können nur durch Briefwahl wählen.

Wallenhorst, den 16.08.2016


Gemeindewahlleiter

